Beilage
zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses vom

120-50-46

Schwerbehindertenvertretung im Bereich der Gymnasien und Realschulen

I. Gutachten

1. Die nächste Wahl der Schwerbehindertenvertretungen für die Wahlperiode 2006 bis 2010 findet zwischen dem 01.10.2006 und dem 30.11.2006 statt. GSBV beantragt vor diesem Hintergrund mit Schreiben vom 17.07.2006 für den Bereich der städtischen Gymnasien und Realschulen ab der neuen Wahlperiode SG, JSG, HKK und PVS sowie LG, BBS, VSR und AKR zu je einem Bereich zusammenzufassen.

2. Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Gewählt wird grundsätzlich nur für den Bereich einer Dienststelle.

 Nur ausnahmsweise können mehrere „Betriebe“ für die Wahl zusammengefasst werden, nämlich dann, wenn in Dienststellen weniger als 5 schwerbehinderte Menschen dauernd beschäftigt werden. In diesem Fall können für die Wahl gemäß § 94 Abs. 1 Satz 4 SGB IX räumlich naheliegende Betriebe/Dienststellen des Arbeitgebers/Dienstherrn oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber/Dienstherr bezüglich der Personalratswahl eine andere Dienststellenstruktur getroffen hat.

 Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber/Dienstherr im Benehmen mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales - Integrationsamt -.

3. Vor dem Hintergrund, dass bis auf BBS an den städtischen Gymnasien und Realschulen „lediglich“ bis zu maximal 4 schwerbehinderte Menschen dauernd beschäftigt werden, erscheint die Bildung von zwei Wahl- und Vertretungsbereichen angemessen, um die Wahl einer Vertrauensperson der Schwerbehinderten und die gesetzliche Funktion einer Schwerbehindertenvertretung für die schwerbehinderten Beschäftigten sicherzustellen.

Bereich	Schulen
Vertretungsbereich I	SG, JSG, HKK, PVS
Vertretungsbereich II	LG, BBS, VSR, AKR

 Dieser Vorschlag berücksichtigt neben der räumlichen Lage insbesondere die Größe der jeweiligen Schule und des zu betreuenden Personalkörpers.

4. Nachdem gegen den abgestimmten Vorschlag keine Einwendungen zu erwarten sind, wird vorgeschlagen, die Zusammenfassung vorbehaltlich des Benehmens des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Integrationsamt – zu beschließen. Dieses ist unverzüglich herzustellen.

Beschlussvorschlag

1. Nach § 94 Abs. 1 SGB IX werden vorbehaltlich der Zustimmung des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Integrationsamt – folgende Bereiche für die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung zusammengefasst:

Bereich	Schulen
Vertretungsbereich I	SG, JSG, HKK, PVS
Vertretungsbereich II	LG, BBS, VSR, AKR

2. Das Benehmen des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Integrationsamt – ist unverzüglich herzustellen.

II. Herrn Ref. I

III. GSBV

IV. GPR

V. PA

VI. Ref. I/POA

Nürnberg, 24.07.2006
Personalamt

2581